

**Novelle zum Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem
Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der
Beglaubigung, (Apostillegesetz, BGBl. Nr. 28/1968)**

**(Vorhaben im Rahmen des beabsichtigten „Verwaltungsreform- und
Bürokratieentlastungsgesetzes“)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ 2016
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Österreich ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (Haager Beglaubigungsübereinkommen), BGBl. Nr. 27/1968. Das Übereinkommen sieht vor, dass unter den Vertragsstaaten keine volle diplomatische Beglaubigung öffentlicher Urkunden verlangt wird. An deren Stelle tritt die Anbringung einer mit dem Übereinkommen eingeführten Apostille auf der öffentlichen Urkunde, die von der zuständigen Behörde des Staates auszustellen ist, in dem die Urkunde errichtet worden ist. In Österreich regelt das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 28/1968, die Behördenzuständigkeit für die Ausstellung der Apostille (Apostillegesetz).

Auf Grund der international steigenden Anzahl elektronischer Dokumente und auf nachdrückliches Betreiben des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Den Haag gehen immer mehr der über 100 Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens dazu über, Apostillen auch in elektronischer Form auszustellen (e-Apostille). Derzeit haben rund 180 Behörden in 23 Vertragsstaaten die elektronische Apostille umgesetzt und/oder ein elektronisches Register eingeführt.

In Österreich werden Apostillen von den zuständigen Behörden derzeit nur in Papierform ausgestellt. Daher ist es für den Bürger/die Bürgerin bzw. Unternehmen erforderlich, für die Einholung einer Apostille nach Beschaffung der erforderlichen Zwischenbeglaubigungen entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der für die Ausstellung der Apostille zuständigen Behörde vorzusprechen oder einen Antrag per Post einzubringen.

Dadurch entsteht dem einzelnen Bürger/der Bürgerin bzw. den Unternehmen ein erheblicher Zeitaufwand für Behördenwege und entsprechende Kosten für Zwischenbeglaubigungen, Reisen oder Postspesen.

Ziel(e)

Mit der Novelle zum Apostillegesetz wird die rechtliche Grundlage für die Ausstellung einer Apostille auch in elektronischer Form geschaffen, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Aus diesem Grund wurden in einem Pilotprojekt im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die technischen Voraussetzungen geschaffen, Apostillen im eigenen Zuständigkeitsbereich neben der bisherigen Papierform auch elektronisch auszustellen.

Die Anwendung der e-Apostille ist für elektronisch ausgestellte Urkunden vorgesehen, die ohne Medienbruch elektronisch zur Apostillierung vorgelegt werden. Bei der elektronischen Apostillierung werden die in der elektronischen Signatur enthaltenen Daten durch die zuständige Behörde bestätigt. Durch die Verwendung der Bürgerkarte bzw. der Handysignatur wird es den Bürgern/Bürgerinnen in zunehmendem Maße möglich sein, sich amtssignierte Urkunden aus öffentlichen Registern in elektronischer Form zu beschaffen.

Die sich dadurch für den Bürger/die Bürgerin und Unternehmen ergebende Kostenersparnis durch den Entfall von Behördenwegen, Wegfall von Reisekosten sowie Postgebühren wird in den nächsten Jahren auf ca. € 800.000.- und die Zeitersparnis auf ca. 50.000 Stunden pro Jahr geschätzt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

In einem Pilotprojekt wurden im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres die technischen Voraussetzungen geschaffen, Apostillen im eigenen Zuständigkeitsbereich neben der bisherigen Papierform auch elektronisch auszustellen. Die Schaffung der e-Apostille im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres per 1. Juni 2015 wurde dem Niederländischen Außenministerium als Depositär des Haager Beglaubigungsübereinkommens notifiziert und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Kenntnis gebracht.

Die Erstellung der e-Apostille erfolgt aus einer internen Datenbank heraus. Mittels entsprechender Software wird die elektronisch vorliegende, zu apostillierende Urkunde mit der in PDF-Format erstellten e-Apostille zusammengeführt und das dadurch entstandene Dokument mit Amtssignatur des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres versehen. Der Dokumenteninhaber bzw. die Behörde im Ausland, dem/der das Dokument elektronisch übermittelt wird, hat die Möglichkeit, die Echtheit der e-Apostille zu verifizieren. Dies geschieht durch Hochladen des abgespeicherten Dokuments am Prüfungs-tool <http://www.signaturpruefung.gv.at>. Sowohl die e-Apostille als auch das zugrundeliegende Dokument können auf diesem Wege eingesehen werden.

Die Form der vom Büro für Konsularbeglaubigungen im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres erstellten e-Apostille sowie das Verfahren zur weltweiten Verifizierung der Echtheit einer e-Apostille wurden seitens des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Den Haag geprüft. Die technische Funktionalität wurde mit dem Hinweis bestätigt, dass das Prüfungstool (<http://www.signaturpruefung.gv.at>) nach den Kriterien des Ständigen Büros dem höchsten Standard entspricht.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Im Bereich des BMEIA werden derzeit ca. 4.700 Apostillen pro Jahr ausgestellt. Davon werden etwa die Hälfte im Postweg beantragt und postalisch erledigt. Durch die Anwendung der elektronischen Apostille würden die beim Postversand anfallenden Portospesen sowohl für den Bürger wie auch für den Bund entfallen.

Unter der Annahme, dass ca. 25% der Apostillen in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden, ergibt sich dadurch für den Bund eine Einsparung an Portospesen bis zu EUR 7.000.- pro Jahr.

Für die Ausstellung einer e-Apostille entstehen dem BMEIA im laufenden Betrieb keine zusätzlichen Kosten.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch die Anwendung der elektronischen Apostille ergeben sich für Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen Vorteile sowohl in finanzieller wie auch in zeitlicher Hinsicht. Elektronische Dokumente können bei verschiedenen ausländischen Behörden innerhalb der Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens mehrfach verwendet werden. Außerdem fallen wegen nicht mehr erforderlicher Zwischenbeglaubigungen Behördenwege weg. Insgesamt werden daher Kosten und Zeitaufwand für Bürger und Unternehmen reduziert.

Die Kostenersparnis für Unternehmen und Bürger wird in den nächsten Jahren auf ca. € 800.000.- und die Zeitersparnis auf ca. 50.000 Stunden pro Jahr geschätzt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Eine seitens der EU geplante Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union bleibt davon unberührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.